

gerade in Italien darnieder; ihn wieder aufzurichten, diente die italienische Regalienpolitik seit Friedrichs Regierungsantritt<sup>18)</sup>.

Rahewin verwandte die Vokabel in der Tat in keinem vom ronalischen Regalienbegriff abweichenden Sinne. Seit Seckels bedeutenden Quellenfunden zum lombardischen Lehnrecht (1910) ist bekannt<sup>19)</sup>, daß die „lex Regalia“ nur eines von vier zusammengehörigen und unter dem Titel „Que sint regalia“ subsumierten Gesetzen des Reichstags von Roncaglia 1158 darstellte. Die drei in ihrem vollen Wortlaut von V. Colorni erst in jüngster Zeit wiederentdeckten „leges“ „Omnis iurisdictio“, „Palacia“ und „Tributum“ bestätigen ebenfalls Rahewins Korrektheit. Der „lex Tributum“ gemäß erwähnte der Chronist den *census de terra* und *de capite* unter den „regalia“, und statt der von den einzelnen Erscheinungsweisen von Herrschaft abstrahierenden „lex Omnis iurisdictio“ sprach Rahewin konkret von Herzogtümern, Markgrafschaften, Grafschaften und Konsulaten. Die Essenz des Regalienbegriffes war dadurch in keiner Weise angetastet. Wir haben vielmehr für die Anwendung von „regalia“ zwei Bedeutungskreise zu berücksichtigen, einen engeren (in der „lex Regalia“) und einen weiteren (im Titel „Que sint regalia“); in den beiden ersten „leges“ des Titels („Regalia“ und „Omnis iurisdictio“) deutete sich ferner die spätmittelalterliche Unterscheidung von „niederen“ und „höheren“ Regalien an<sup>20)</sup>.

---

— Über den metonymischen Gebrauch der Krone: Hartmut Hoffmann, Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken, in: Festschrift Harald Keller (1963) S. 71—85; Peter Classen, Corona Imperii. Die Krone als Inbegriff des römisch-deutschen Reiches im 12. Jahrhundert, in: Festschrift Percy Ernst Schramm 1 (1964) S. 90—101.

<sup>18)</sup> Zum „honor imperii“: Peter Rasso, Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159 (<sup>2</sup>1961); vgl. auch Appelt, in: MIOG 68, S. 93 ff.

<sup>19)</sup> Emil Seckel, Quellenfunde zum lombardischen Lehenrecht, insbesondere zu den Extravaganzen-Sammlungen, in: Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke 1 (1910) S. 47—168.

<sup>20)</sup> Zum Text der „leges“: Colorni, Gesetze S. 26; vgl. ebd. S. 28 ff. Die „lex Omnis iurisdictio“ hatte bereits vorher schon Finsterwalder, in: ZRG Germ. 51, S. 23 aus E. Seckels „Zettelkästen“ in ihrem vollen Wortlaut publiziert, Ott war darauf nicht eingegangen. Vergleich mit Rahewin: Finsterwalder S. 24/25, S. 59 ff.; Colorni, Gesetze S. 30/31, S. 44 ff.; Haverkamp, Herrschaftsformen 1 S. 99 f. — Barbarossa zählte selbst Herrschaftsrechte zu den Regalien: *marchia* (MGH Const. 1 nr. 205); *comitatus* (St. 3648; 3787; Const. 1 nr. 174); *districtus* (St. 3648; 3668; 3842); *placita* (St. 3697; 3842; 3844); *bannum* (Const. 1 nr. 212); *batalia* (St. 3844). — Der Distinktion der *ducatus*, *comitatus*, *marchie*, *consulatus* Rahewins in „poteri politici“ (die keine Regalien gewesen seien) einerseits und in die „utilità economiche“, die Vittore Colorni, Il territorio mantovano nel sacro romano